

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz zur Bestimmung der Zuständigkeit für den Vollzug
der Mittelfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung
und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Vom 20. Juli 2023

Artikel 1¹⁾

**Gesetz zur Bestimmung der
Zuständigkeit für den Vollzug der
Mittelfristenergieversorgungsicherungs-
maßnahmenverordnung**

§ 1

Zuständigkeit für den Vollzug der Mittelfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung

(1) Die Zuständigkeit im Sinne des § 30 Abs. 6 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (BGBl. I S. 167), für den Vollzug der Mittelfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung vom 23. September 2022 (BGBl. I S. 1530) wird

1. in den kreisfreien Städten und in den kreisangehörigen Gemeinden, denen die Bauaufsicht übertragen ist, dem Gemeindevorstand,
2. in den Landkreisen dem Kreisausschuss als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

(2) Die Fachaufsicht obliegt dem für Energierecht zuständigen Ministerium.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2²⁾

**Änderung des Hessischen
Energiegesetzes**

Das Hessische Energiegesetz vom 21. November 2012 (GVBl. S. 444), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2022 (GVBl. S. 571), wird wie folgt geändert:

1. § 9a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „der Antrag auf Baugenehmigung“ werden durch „die im Baugenehmigungs-, Genehmigungs-, Genehmigungs- oder Genehmigungsverfahren erforderlichen Bauvorlagen“ und das Wort „eingeht“ durch „eingehen“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend bei Vorlage der erforderlichen Bauvorlagen zur Entscheidung der Gemeinde im Sinne des § 79 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2023 (GVBl. S. 378).“

2. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Antrag auf Baugenehmigung“ durch „die im Baugenehmigungs-, Genehmigungs-, Genehmigungs- oder Genehmigungsverfahren erforderlichen Bauvorlagen“ und das Wort „eingeht“ durch „eingehen“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend bei Vorlage der erforderlichen Bauvorlagen zur Entscheidung der Gemeinde im Sinne des § 79 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Hessischen Bauordnung.“

Artikel 3³⁾

Änderung der Hessischen Bauordnung

In Abschnitt I Nr. 13.6 der Anlage zur Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2023 (GVBl. S. 378), werden nach dem Wort „Wirtschaftswege“ die Wörter „sowie Zuwegungen zu Anlagen der Energieerzeugung“ eingefügt.

Artikel 4⁴⁾

**Änderung des Gesetzes
über kommunale Abgaben**

In § 13 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), werden die Wörter „die sich nicht zur Ausübung ihres Berufes in der Gemeinde aufhalten und“ gestrichen.

Artikel 4a⁵⁾

**Änderung des
Hessischen Reisekostengesetzes**

Nach § 3 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718), wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Fahrten der Bediensteten
der Landesforstverwaltung

Für dienstlich veranlasste Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen auf unbefestigten und schwer befahrbaren Wegen im Wald kann den Bediensteten der Landesforstverwaltung ein Ausgleich in Höhe von 0,57 Euro je gefahrenem Kilometer gewährt werden. § 6 findet keine Anwendung. Das für das Forstwesen zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für das Reisekostenrecht zuständigen Ministerium das Nähere durch Verwaltungsvorschrift.“

¹⁾ FFN 56-14

²⁾ Ändert FFN 56-9

³⁾ Ändert FFN 361-123

⁴⁾ Ändert FFN 334-7

⁵⁾ Ändert FFN 323-146

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 20. Juli 2023

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen

Al-Wazir